

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winnigen

für das Haushaltsjahr 2022 vom 20.06.2022

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), am 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	4.005.907	Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-5.313.762	Euro
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>-1.307.855</u>	<u>Euro</u>
2.	im Finanzhaushalt		
	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.529.271	Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	-4.904.568	Euro
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-1.375.297</u>	<u>Euro</u>
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	Euro
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0</u>	<u>Euro</u>
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.150.414	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.040.400	Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-1.889.986</u>	<u>Euro</u>
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.299.391	Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-34.108	Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹	<u>3.265.283</u>	<u>Euro</u>
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	7.979.076	Euro
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	-7.979.076	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0	Euro
- verzinsten Kredite auf	1.889.986	Euro
Summe	<u>1.889.986</u>	<u>Euro</u>

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf

0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	<u>300 v.H.</u>
- Grundsteuer B	<u>370 v.H.</u>
b) Gewerbesteuer	<u>370 v.H.</u>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	<u>55 Euro</u>
- für den zweiten Hund	<u>95 Euro</u>
- für jeden weiteren Hund	<u>120 Euro</u>
- für den ersten gefährlichen Hund	<u>350 Euro</u>
- für den zweiten gefährlichen Hund	<u>700 Euro</u>
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	<u>900 Euro</u>

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Friedhofsentgelte	
1.1.	Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1.1.	Reihengrabstätte für Verstorbene (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	<u>170,00 Euro</u>
1.1.2.	Reihengrabstätte für Verstorbene (vom vollendeten 5. Lebensjahr)	<u>230,00 Euro</u>
1.1.3.	Urnenreihengrabstätte	<u>150,00 Euro</u>

1.2.	Erwerb, Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.2.1.	Erwerb / Wiedererwerb einer Einzelwahlgrabstätte	450,00 Euro
1.2.2.	Erwerb / Wiedererwerb einer Doppelwahlgrabstätte	900,00 Euro
1.2.3.	Erwerb / Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte	300,00 Euro
1.2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Einzelwahlgrabstätte je Jahr	20,00 Euro
1.2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Doppelwahlgrabstätte je Jahr	40,00 Euro
1.2.6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstätte je Jahr	10,00 Euro
1.3.	Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten als Kissengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.3.1.	Überlassung einer Reihengrabstätte als Kissengrab (bis zum 5. Lebensjahr)	250,00 Euro
1.3.2.	Überlassung einer Reihengrabstätte als Kissengrab (ab dem 5. Lebensjahr)	800,00 Euro
1.3.3.	Grab- bzw. Rasenpflege einer Reihengrabstätte als Kissengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit	800,00 Euro
1.3.4.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte als Kissengrab	300,00 Euro
1.3.5.	Grab- bzw. Rasenpflege einer Urnenreihengrabstätte als Kissengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit	480,00 Euro
1.4.	Erwerb, Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Kissengrabstätten durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.4.1.	Erwerb / Wiedererwerb einer Doppelwahlgrabstätte als Kissengrabstätte	1.000,00 Euro
1.4.2.	Grab- bzw. Rasenpflege einer Doppelwahlgrabstätte als Kissengrabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit	960,00 Euro
1.4.3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte als Kissengrabstätte bei weiteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	40,00 Euro
1.4.4.	Grab- bzw. Rasenpflege bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte als Kissengrabstätte bei weiteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	30,00 Euro
1.4.5.	Erwerb / Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte als Kissengrabstätte	400,00 Euro
1.4.6.	Grab- bzw. Rasenpflege einer Urnenwahlgrabstätte als Kissengrabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit	720,00 Euro
1.4.7.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte als Kissengrabstätte bei weiteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	16,00 Euro
1.4.8.	Grab- bzw. Rasenpflege bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte als Kissengrabstätte bei weiteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	30,00 Euro
	Gemäß § 15 der Friedhofssatzung sind die Kosten für den Kissenstein/ die Grabplatte in den o.g. Gebühren nicht enthalten.	
1.5.	Ausheben und Schließen der Gräber, Beisetzung von Urnen und Umbettungen (die Gebühren der Ziffer 1.5 gelten ebenfalls für die jeweiligen Kissengrabstätten)	
1.5.1.	Reihengrabstätte für Verstorbene (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	170,00 Euro
1.5.2.	Reihengrabstätte für Verstorbene (vom vollendeten 5. Lebensjahr)	400,00 Euro
1.5.3.	Wahlgrabstätte als Einzelgrab	400,00 Euro
1.5.4.	Ehrengabstätte als Einzelgrab	400,00 Euro
1.5.5.	Wahlgrabstätte als Doppelgrab bei der Erstbelegung	400,00 Euro

1.5.6.	Wahlgrabstätte als Doppelgrab bei der Zweitbelegung	450,00 Euro
1.5.7.	zusätzlich für Tiefenlegung bei Tiefgrabstätte	150,00 Euro
1.5.8.	Beisetzung von Urnen, je Urne	150,00 Euro
1.5.9.	Umbettungen erfolgen gemäß § 11 der Friedhofssatzung. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.	
1.6.	Benutzung der Friedhofskapelle	
1.6.1.	Für die Aufbewahrung und Beisetzung einer Leiche oder einer Urne	60,00 Euro
1.6.2.	Für die Aufbewahrung einer Leiche ohne Beisetzung täglich	80,00 Euro
1.7.	Basalteinfassungen auf dem alten und dem neuen Friedhofsteil	
1.7.1.	Basalteinfassung für eine Einzelgrabstätte	400,00 Euro
1.7.2.	Basalteinfassung für eine Doppelgrabstätte	500,00 Euro
1.7.3.	Basalteinfassung für eine Urnengrabstätte	250,00 Euro
2.	Entgelte für die Ortsrufanlage/Gemeinderundfunkanlage	
2.1.	Für private Bekanntmachungen je Ausruf	7,00 Euro
2.2.	Bekanntmachungen der örtlichen Vereine erfolgen entgeltfrei	
3.	Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis zur Satzung der Ortsgemeinde Winnigen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	
3.1.	Verwaltungsgebühren gemäß Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses	25,00 – 250,00 Euro
3.2.	Sondernutzungsgebühren gemäß Ziffer 2.1 des Gebührenverzeichnisses	15,00 Euro
3.3.	Sondernutzungsgebühren gemäß Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses	7,50 Euro
3.4.	Sondernutzungsgebühren gemäß Ziffer 2.3 des Gebührenverzeichnisses	40,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des 2. Haushaltsvorjahres	<u>6.009.618,47 Euro</u>
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	<u>5.368.569,47 Euro</u>
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	<u>4.060.714,47 Euro</u>

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn die Planansätze im Einzelfall mehr als 2.000,00 Euro überschritten sind. Der Ortsgemeinderat Winnigen ist hierüber entsprechend zu unterrichten.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

10.000,00 Euro

Ortsgemeinde Winningen

Winnigen den 20.06.2022



gez.

Rüdiger Weyh
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.040.400 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.150.414 EUR gegenüber. Die verbleibenden 1.889.986 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredites in gleicher Höhe finanziert. Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 34.108 EUR getilgt.

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von 1.889.986 EUR unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes werden seitens der Kommunalaufsicht nicht erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 27.06.2022 bis Dienstag, 05.07.2022 während der Dienstzeit (Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, sowie Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Zimmer B 207, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf, öffentlich aus.



Winnigen den 20.06.2022

gez.

Rüdiger Weyh
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.